



MARKTGEMEINDE STEINFELD

Bezirk Spittal a. d. Drau
Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld

Tel: 04717/301
Fax: 04717/301-3

Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628

www.steinfeld.at
steinfeld@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 11. August 2025 Zahl: 8520-03-25, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017 BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16. März 2023 Zahl 813-1/2023 mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Steinfeld geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren im Gebiet der Marktgemeinde Steinfeld ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % im Abholbereich:

je 70 Liter Müllsack	€ 4,40
je 80 Liter Müllbehälter	€ 5,10
je 120 Liter Müllbehälter	€ 7,60
je 240 Liter Müllbehälter	€ 15,10
je 660 Liter Müllbehälter	€ 41,30
je 800 Liter Müllbehälter	€ 50,10
je 1.100 Liter Müllbehälter	€ 68,80

- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % im Sonderbereich je von der Gemeinde ausgegebenem Müllsack € 4,40.

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % im Abholbereich:

je 70 Liter Müllsack	€ 6,60
je 80 Liter Müllbehälter	€ 7,60
je 120 Liter Müllbehälter	€ 11,30
je 240 Liter Müllbehälter	€ 22,60
je 660 Liter Müllbehälter	€ 61,90
je 800 Liter Müllbehälter	€ 75,00
je 1.100 Liter Müllbehälter	€ 108,60

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Müllsack beträgt im Sonderbereich je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: € 5,90

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer*innen schulden die Abfallgebühren zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) - gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr erfolgt im 1. Quartal jeden Jahres und die Vorschreibung der Entsorgungsgebühr erfolgt im 3. Quartal jeden Jahres.
- (3) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Marktgemeinde Steinfeld fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 28. November 2023, Zahl: 8520-03-23, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung in der Marktgemeinde Steinfeld ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ewald Tschabitscher